

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1963	Nummer 72
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	24. 5. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Anwendung der Anlage 2 y zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 12. März 1963	982
302	4. 6. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen	982
511	4. 6. 1963	RdErl. d. Innenministers Ausführung der Erfassungsvorschriften; hier: Sterbemitteilungen an die Kreiswehrrersatzämter . . . . .	982
71111	5. 6. 1963	RdErl. d. Innenministers Beseitigung von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg . . . . .	982
750	29. 5. 1963	Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verantwortlichkeit der den Aufsichtspersonen vorgesetzten Personen . . . . .	983
8201	4. 6. 1963	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung . . . . .	983
923	30. 5. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 46 PBefG) — Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) und Mietwagen (§§ 47, 49 Abs. 4 PBefG) —; hier: 1.1 Auslegung der Vorschrift des § 39 Abs. 2 BOKraft 1.2 Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge 1.3 Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung 1.4 Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der BOKraft . . . . .	984

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge — . . . . .	984

20310

**Tarifvertrag über die Anwendung der Anlage 2 y  
zum Bundes-Angestelltentarifvertrag  
vom 12. März 1963**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1400/IV/63 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.02.25 — 15074/63 —  
v. 24. 5. 1963

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
über die Anwendung der Anlage 2 y  
zum Bundes-Angestelltentarifvertrag  
vom 12. März 1963**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr

— Hauptvorstand —, Stuttgart,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand —, Hamburg,

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse  
durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) ge-  
regelt sind, folgender Tarifvertrag geschlossen:

**Einziger Paragraph**

Die Durchführung des Gesetzes über die Durchführung  
einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Er-  
werbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962  
(BGBl. I S. 767) gilt abweichend von Nr. 3 der Protokoll-  
notiz zu Nr. 1 SR 2 y BAT als Aufgabe von begrenzter  
Dauer im Sinne dieser Sonderregelung.

Bonn, den 12. März 1963

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenmini-  
sters v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310).

— MBl. NW. 1963 S. 982.

302

**Anderung der Zahl der Kammern bei den Gerichten  
für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 6. 1963 —  
II C 1 Arb 1064

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes  
v. 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) i. d. F. d. Gesetzes  
v. 2. Dezember 1955 (BGBl. I S. 743) bestimme ich im  
Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nord-  
rhein-Westfalen unter Änderung meines RdErl. v. 19. 9.  
1962 (SMBl. NW. 302) die Zahl der allgemeinen Kam-  
mern beim Arbeitsgericht Herne auf nunmehr drei Kam-  
mern.

An die Gerichte für Arbeitssachen  
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1963 S. 982.

511

**Ausführung der Erfassungsvorschriften; hier: Sterbe-  
mitteilungen an die Kreiswehrrersatzämter**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1963 —  
VIII B 3/20.66.21.3

In sinnemäßiger Anwendung der Nr. 17 Abs. 5 Satz 2  
der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfas-  
sung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften —  
ErfV —) v. 12. 9. 1962 (GMBl. S. 355) bestimme ich, daß  
die nach Formblatt 9 der Erfassungsvorschriften zu ferti-  
genden Mitteilungen über den Tod eines erfaßten Wehr-  
pflichtigen (Nr. 17 Abs. 1 Satz 2 ErfV) wegfallen. An die  
Stelle der Mitteilungen nach diesem Formblatt treten die  
Sterbemitteilungen nach § 156 der Dienstanweisung für  
die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, die die  
Meldebehörden nach Textziffer 31.14 der Verwaltungsvor-  
schrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das  
Land Nordrhein-Westfalen — VV.MG.NW. — v. 15. 7.  
1960 (MBl. NW. S. 2013 / SMBl. NW. 2101) — den Kreis-  
wehrrersatzämtern zur Auswertung zu übersenden haben.

Auf diesen Sterbemitteilungen vermerken die Erfas-  
sungsbehörden die Wehrstammrollennummer, damit die  
Kreiswehrrersatzämter erkennen, daß es sich um erfaßte,  
aber noch nicht gemusterte und damit noch nicht in Wehr-  
überwachung stehende Wehrpflichtige handelt.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1963 (MBl. NW.  
S. 120 / SMBl. NW. 511).

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Ver-  
waltungsbehörden,

kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und  
Ämter als Erfassungsbehörden und als Melde-  
behörden.

— MBl. NW. 1963 S. 982.

71111

**Beseitigung von Kampfmitteln  
aus dem Zweiten Weltkrieg**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 6. 1963 —  
VIII C 3 / 20.37.00

1. Die Beseitigung der Kampfmittel aus dem Zweiten  
Weltkrieg ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr im  
Sinne von § 1 OBG. Für die Durchführung sind nach  
§ 5 Abs. 1 OBG die örtlichen Ordnungsbehörden zu-  
ständig. Auf die Zuständigkeit der Polizei in Eilfällen  
nach § 2 OBG wird hingewiesen.
2. Nach § 49 OBG tragen die kreisfreien Städte, die amts-  
freien Gemeinden und die Ämter die durch die Tätig-  
keit der örtlichen Ordnungsbehörden entstehenden  
Kosten. Hierbei ist es unerheblich, ob Maßnahmen der  
örtlichen Ordnungsbehörden auf Grund von Empfeh-  
lungen oder Weisungen der Aufsichtsbehörden durch-  
geführt worden sind.
3. Die Kampfmittelbeseitigung erfordert besondere tech-  
nische Kenntnisse und Erfahrungen. Da diese Voraus-  
setzungen bei den Dienstkräften der Ordnungsbehör-  
den fehlen, unterhält das Land zur Unterstützung der  
örtlichen Ordnungsbehörden bei den Reg.-Präsidenten  
einen Staatlichen Kampfmittelräumdienst. Dessen Tä-  
tigkeit beschränkt sich auf die Räumung und Ver-  
nichtung der Kampfmittel.
4. Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden sind ins-  
besondere:
  - 4.1 Kennzeichnung der Munitionsfundstellen gem. § 3  
der Schrottverordnung vom 18. Februar 1963 (GV.  
NW. S. 115 / SGV. NW. 71111);
  - 4.2 Weiterleitung der Fundmunitionsmeldungen an den  
zuständigen Regierungspräsidenten;
  - 4.3 Durchführung der erforderlichen Absperrungsmaß-  
nahmen im Benehmen mit dem Staatlichen Kampf-  
mittelräumdienst;

#### 4.4 Bereitstellung der bei der Bergung und Vernichtung von Fundmunition von dem Staatlichen Kampfmittelräumdienst benötigten Hilfsmittel.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
örtlichen Ordnungsbehörden,  
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 982.

750

#### Verantwortlichkeit der den Aufsichtspersonen vorgesetzten Personen

Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 29. 5. 1963 — IV/A 2 — 20—10—15/63

Bei der Namhaftmachung von Personen, die den Aufsichtspersonen vorgesetzt sind (§ 76 Abs. 2 ABG), ist besonders darauf zu achten, daß im Zusammenhang damit auch angegeben wird, welche Person die Leitung des Bergwerksbetriebes übernommen hat. Ich bitte, darauf hinzuwirken, daß in die Beschreibung des Geschäftskreises dieser Person u. a. als Aufgabe aufgenommen wird, für die lückenlose Koordinierung der nachgeordneten Geschäftskreise Sorge zu tragen und diese zu überwachen. Für die übrigen in § 76 Abs. 2 ABG genannten Personen verbleibt es bei der bisherigen Handhabung.

Sollten sich bei Durchführung dieses Erlasses Schwierigkeiten ergeben, bitte ich, mir zu berichten. Mein Erlaß v. 30. 4. 1961 in gleicher Angelegenheit wird dadurch gegenstandslos.

An das Oberbergamt Bonn, Konviktstr. 11,  
Oberbergamt Dortmund, Goebenstr. 25.

— MBl. NW. 1963 S. 983.

8201

#### Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 6. 1963 —  
B 6000 / B 6025 — 092:IV/63

##### I.

Die Neufassung des Landesbeamtengesetzes in der Bekanntmachung v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) und das Dritte Gesetz zur Änderung des G 131 v. 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578) machen es erforderlich, die Entscheidung hinsichtlich der Versicherungsfreiheit neu zu fassen.

##### II.

Hinsichtlich der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entscheide ich zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, des Präsidenten des Landtags, aller Landesminister und des Präsidenten des Landesrechnungshofs auf Grund des § 1229 Abs. 2 RVO und des § 6 Abs. 2 AVG, daß

eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung bei den nachstehend aufgeführten Gruppen von Beamten, Richtern und sonstigen Beschäftigten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Träger der Sozialversicherung gewährleistet ist:

1. Beamte und Richter auf Lebenszeit,
2. Beamte und Richter auf Zeit,
3. Beamte und Richter auf Probe,

4. Wissenschaftliche Dienstkräfte an wissenschaftlichen Hochschulen, die Beamte auf Widerruf sind (§§ 210, 214 LBG),

5. im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigte Personen, die nach § 71 e ggf. i. Verb. mit § 71 f—k G 131 oder auf Grund des Artikels II § 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des G 131 in ein Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder Zeit oder in ein Angestellten- oder Arbeiterverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn zu übernehmen sind,

6. Angestellte und Arbeiter, die auf Grund des § 71 e i. Verb. mit § 71 f oder auf Grund des Artikels II § 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des G 131 in ein Angestellten- oder Arbeiterverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn übernommen worden sind.

7. Personen, die auf Grund des § 71 m G 131 eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung haben.

8. Angestellte und Arbeiter, die Anwartschaft auf Versorgung nach den „Bestimmungen über Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung der im Rheinischen Provinzialdienst beschäftigten Arbeiter und Angestellten“ haben.

9. Verwaltungslehrlinge (Steuerschüler), die zur Ausbildung für die Laufbahnen des mittleren Beamtendienstes angenommen worden sind und deren Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf im unmittelbaren Anschluß an die Lehrzeit in Aussicht genommen ist,

10. Verwaltungslehrlinge (Verwaltungspraktikanten, Finanzschüler, Forstlehrlinge und Forstschüler), die zur Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen Beamtendienstes angenommen worden sind.

##### III.

Hinsichtlich der Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung entscheide ich zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, des Präsidenten des Landtags, aller Landesminister und des Präsidenten des Landesrechnungshofs auf Grund des § 169 Abs. 2 und des § 172 Abs. 2 RVO wie folgt:

1. Eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist bei den unter Abschnitt II aufgeführten Personen gewährleistet.

2. Die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 Nr. 1 RVO liegen vor bei Beamten auf Widerruf des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Träger der Sozialversicherung, solange sie Beamte im Vorbereitungsdienst sind.

##### IV.

Es werden aufgehoben

1. die RdErl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1958, 7. 7. 1959 und 28. 6. 1960,

2. der RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1959 (SMBl. NW. 8201).

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen,  
Gemeinden,  
Gemeindeverbände und  
Träger der Sozialversicherung.

— MBl. NW. 1963 S. 983.

923

**Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 46 PBefG) — Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) und Mietwagen (§§ 47, 49 Abs. 4 PBefG) —; hier:**

- 1.1 Auslegung der Vorschrift des § 39 Abs. 2 BOKraft
- 1.2 Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- 1.3 Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- 1.4 Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der BOKraft

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 5. 1963 — V/E 3 — 33—32 — 14/63  
33—33

Nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist es im Interesse der Verkehrsordnung grundsätzlich untersagt, für denselben Personenkraftwagen eine Genehmigung für den Kraftdroschkenverkehr und den Mietwagenverkehr zu erteilen. Dieses Verbot gilt im allgemeinen nicht in Orten bis zu 50 000 Einwohnern. Es kann jedoch in von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Fällen auch auf Orte unter 50 000 Einwohner ausgedehnt werden (§ 46 Abs. 3 PBefG).

Die Ausrüstung und Beschaffenheit der Personenkraftwagen, die von den Genehmigungsbehörden gleichzeitig für den Kraftdroschkenverkehr und den Mietwagenverkehr zugelassen worden sind, haben in der letzten Zeit wiederholt zu Beanstandungen Anlaß gegeben. Insbesondere ist festgestellt worden, daß bei den Genehmigungsbehörden unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bestehen.

Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis im Lande Nordrhein-Westfalen bitte ich, folgendes zu beachten:

- 1.1 Nach § 39 Abs. 2 BOKraft unterliegen Fahrzeuge, die außer für den Kraftdroschkenverkehr auch für den Mietwagenverkehr genehmigt sind, den Vorschriften des § 39 Abs. 1 BOKraft dann nicht, wenn sie nur in geringem Umfange für den Kraftdroschkenverkehr verwendet werden. Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob das Fahrzeug entsprechend den Vorschriften des § 39 Abs. 1 BOKraft ausgerüstet sein muß, ist somit allein, ob der Kraftdroschkenverkehr gegenüber dem Mietwagenverkehr nur in geringem Umfange, etwa im Verhältnis 20 : 80 betrieben wird. Eine Befreiung von den vorgenannten Vorschriften der

BOKraft tritt somit nicht schon dann ein, wenn festgestellt wird, daß der Kraftdroschkenverkehr in geringerem Umfange als der Mietwagenverkehr betrieben wird. Dies wäre schon bei einem Verhältnis 49 : 51 der Fall.

Wird das Fahrzeug vorwiegend auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereit gehalten, so kann in der Regel nicht davon ausgegangen werden, daß der Verkehr mit Kraftdroschken nur in geringem Umfange ausgeübt wird.

- 1.2 Fahrzeuge, die für den Kraftdroschkenverkehr und auch für den Mietwagenverkehr genehmigt sind, unterliegen außer den allgemeinen Vorschriften der BOKraft auch sämtlichen für den Kraftdroschkenverkehr geltenden Vorschriften, insbesondere denen der §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 2, 3, 4, 35, 39 Abs. 1 und 40, unabhängig davon, ob sie nur in geringem Umfange für den Kraftdroschkenverkehr verwendet werden oder nicht, in jedem Fall, wenn sie äußerlich als Kraftdroschke, z. B. durch Anbringung des TAXI-Schildes (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft) oder des Freizeichens (§ 40 BOKraft) kenntlich gemacht sind.
- 1.3 Führer von Fahrzeugen, die für den Kraftdroschkenverkehr und auch für den Mietwagenverkehr genehmigt sind, müssen im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sein (§ 15 d StVZO), wenn sie Kraftdroschkenfahrten durchführen.
- 1.4 Ausnahmen von den Vorschriften der BOKraft gemäß § 45 Nr. 1 BOKraft können nur von mir erteilt werden.

Die Genehmigungsbehörden der Landkreise werden angewiesen, die vorhandenen Unternehmen ihres Bereiches, die im Besitz von kombinierten Genehmigungen sind, entsprechend diesem Runderlaß zu überprüfen und, soweit sich Beanstandungen ergeben, dafür Sorge zu tragen, daß sie umgehend abgestellt werden.

Über das Ergebnis der vorgenommenen Überprüfungen bitte ich den Regierungspräsidenten bis zum 1. September 1963 zu berichten. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, mir die Berichte bis zum 1. Oktober 1963 gesammelt vorzulegen.

An die Verwaltungen der Landkreise,  
Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an die Verwaltungen der kreisfreien Städte,  
den Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e. V. — Fachvereinigung Personenverkehr, Dortmund,  
Verband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e. V., Düsseldorf.

— MBI. NW. 1963 S. 984.

## II.

### Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

#### Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

##### Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen

Drucksache  
Nr.

154

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBI. NW. 1963 S. 984.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.